

# RS Vwgh 2021/11/29 Ro 2021/03/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

AVG §3

EpidemieG 1950 §32

EpidemieG 1950 §33

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ro 2021/03/0029

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2021/03/0004 E 9. Juni 2021 RS 1

## Stammrechtssatz

Ausgehend von der Subsidiarität des § 3 AVG ist diese Bestimmung angesichts der ausdrücklichen Regelung des § 33 EpidemieG 1950 hinsichtlich der Zuständigkeit für Ansprüche nach § 32 EpidemieG 1950 nicht anwendbar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der nach § 32 EpidemieG 1950 geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht, sondern lediglich darauf, ob ein Anspruch nach dieser Bestimmung behauptet wird. Gemäß § 33 EpidemieG 1950 ist zur Entscheidung über auf § 32 EpidemieG 1950 gestützte Ansprüche jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich "diese Maßnahmen getroffen wurden", in deren örtlichen Wirkungsbereich die betreffende Maßnahme also faktisch umgesetzt wird, während es nicht darauf ankommt, wo der Sitz eines Unternehmens liegt oder die Behörde, welche die betreffende Maßnahme erlassen hat, ihren Sitz hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021030028.J01

## Im RIS seit

03.01.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)